

Sparkasse Hegau-Bodensee erfolgreich vor OLG Karlsruhe: Bepreisung der Übersendung von Darlehenskontoauszügen ist zulässig

Das OLG Karlsruhe folgt mit Urteil vom 21. Dezember 2021 der Rechtsauffassung der Sparkasse, wonach eine Bepreisung der Übersendung von Darlehenskontoauszügen zulässig sei. Das Urteil des LG Konstanz vom 08. Januar 2021 wird damit aufgehoben.

Die Sparkasse Hegau-Bodensee erzielt vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe (Außensenate in Freiburg) einen wichtigen Erfolg: Die Bepreisung der Übersendung von Darlehenskontoauszügen ist zulässig; das OLG folgt damit der Rechtsauffassung der Sparkasse. Dies hat das OLG mit Urteil vom 21. Dezember 2021 bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde damit das Urteil des LG Konstanz vom 08. Januar 2021, das noch zu einem anderen Ergebnis kam, aufgehoben.

Gegen die Sparkasse hatte die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in erster Instanz geklagt. Die Sparkasse hatte sodann Einspruch gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt und nun die Zulässigkeit der Bepreisung von Darlehenskontoauszügen erfolgreich darlegen können. Damit folgte das OLG der Sparkasse auch in den Punkten, dass eine Zusendung eine echte Zusatzleistung darstelle und nicht im eigenen Interesse durch die Sparkasse erbracht werde. Dabei berücksichtigte das OLG auch das Informationsinteresse der Kunden und das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Darlehenskontoauszugserstellung durch die Bank bzw. Sparkasse. Die Bepreisung dieser Zusatzleistung falle im Ergebnis in den Bereich der Vertragsfreiheit.

Das Urteil des OLG Karlsruhe ist noch nicht rechtskräftig; die Revision ist jedoch nicht zugelassen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Nico Winter
Vorstandsstab
07731-821-1020



<https://www.sparkasse-hegau-bodensee.de/de/home.html>